



Richtlinie

TM 80.000-10

Technische Mitteilung

Verwendbarkeitsbescheinigungen (Freigabebe- scheinigungen) für Herstellerbetriebe nach VLHb 748.127.5

Referenz/Aktenzeichen: TM 80.000-10

Rechtsgrundlagen:

- Art. 57 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG; SR 748.0)
- Verordnung des UVEK über die Luftfahrzeug-Herstellerbetriebe (VLHb; SR 748.127.5)
- Art. 50 der Verordnung über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen (VLL; SR 748.215.1)

Ausgabestand:

Veröffentlicht:

09.04.2021

Inkraftsetzung vorliegende Version: 09.04.2021

Vorliegende Version:

3

Verfasser / in:

Sektion Technische Organisationen STOB

Genehmigt am / durch:

09.04.2021 / Abteilung Sicherheit Flugtechnik

1. Allgemeines

Wer Freigabebescheinigungen für non- EASA Luftfahrzeuge ausstellen will, bedarf eines Nationalen Herstellerbetriebsausweises (VLHb SR 748.127.5).

Mit dieser technischen Mitteilung TM regelt das Bundesamt für Zivilluftfahrt das Vorgehen bei der Freigabe von neu hergestellten Luftfahrzeugen, Triebwerken, Propellern, Luftfahrzeugteilen und Ausrüstungen, sowie Form und Inhalt der Bescheinigung.

2. Geltungsbereich

Diese TM beschreibt die Rechte gemäss Art. 17 der Verordnung des UVEK über die Luftfahrzeug-Herstellerbetriebe (VLHb SR 748.127.5) welche der Träger eines Nationalen Herstellerbetriebsausweises ausüben darf.

3. Definitionen

Die nachfolgenden Begriffsdefinitionen verstehen sich im Zusammenhang mit der Herstellung von Luftfahrzeugen, Triebwerken, Propellern, Luftfahrzeugteilen und Ausrüstungen.

Herstellerbetriebe

Unternehmen, die Luftfahrzeuge, Triebwerke, Propeller, Luftfahrzeugteile und Ausrüstungen herstellen.

Non-EASA Luftfahrzeuge

Luftfahrzeuge welche vom Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 2018/1139 ausgenommen sind.

Produkt

Luftfahrzeug, Triebwerk oder Propeller.

Artikel

Luftfahrzeugteil oder Ausrüstung.

FOCA Form 1

Erklärung der Lufttüchtigkeit neu hergestellter Artikel

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Vorliegen eines BAZL Form 1 allein nicht automatisch eine Berechtigung zum Einbau der bescheinigten Artikel, Triebwerke oder Propeller darstellt.

FOCA Form 52

Konformitätserklärung eines neu hergestellten Luftfahrzeuges.

FOCA Form 53

Bescheinigung von Instandhaltungsarbeiten an fabrikneuen Luftfahrzeugen aus eigener Herstellung.

Release to Service

Bestätigung, dass für das Luftfahrzeug in Bezug auf die angegebenen Instandhaltungsarbeiten die Freigabe erteilt werden kann und das Luftfahrzeug für den sicheren Betrieb geeignet ist.

4. Freigabebescheinigungen

Freigabebescheinigungen dürfen nur durch den entsprechenden Herstellerbetrieb ausgestellt werden. Hilfe beim Ausstellen bieten die Instruktionen im Anhang des FOCA Form 1 und Form 53.

FOCA Form 1 (AUTHORISED RELEASE CERTIFICATE)

Eine Freigabebescheinigung kann ausgestellt werden um die Konformität nach der Herstellung eines neuen Artikel, Triebwerk oder Propeller mit den anwendbaren Entwicklungsunterlagen zu bestätigen.

- Luftfahrzeuge dürfen mit der Bescheinigung nicht freigegeben werden.
- Die Bescheinigung stellt keine Genehmigung zum Einbau des Artikels, Triebwerks oder Propellers in einem bestimmten Luftfahrzeug dar, sondern hilft dem Endverwender dabei den Genehmigungsstatus bezüglich der Lufttüchtigkeit festzustellen.
- Nach erfolgter Nachbesserung eines bereits freigegebenen des Artikels, Triebwerks oder Propellers der vor der Inbetriebnahme für nicht betriebsbereit befunden wurde, d. h. es wurde ein Mangel, eine notwendige Inspektion oder ein Test festgestellt oder aber die Produktlebensdauer wurde überschritten. Angaben zur ursprünglichen Freigabe und zu den Nachbesserungsarbeiten sind zu vermerken.

FOCA Form 53

Bestätigung, dass die angegebenen Instandhaltungsarbeiten an fabrikneuen Luftfahrzeugen aus eigener Herstellung ausgeführt wurden und für das Luftfahrzeug in Bezug auf diese Arbeiten die Freigabe erteilt werden kann (Release to Service). Das Luftfahrzeug ist für den sicheren Betrieb geeignet.

5. Konformitätserklärung

FOCA Form 52 (Aircraft Statement of Conformity)

Bestätigung des Inhabers einer Genehmigung als Herstellerbetrieb, dass ein neu hergestelltes Luftfahrzeug vollständig der als Muster zugelassenen Konstruktion entspricht, sich in einem betriebssicheren Zustand befindet und eine Flugerprobung befriedigend durchlaufen hat.

Konformitätserklärungen dürfen nur durch den entsprechenden Herstellerbetrieb ausgestellt werden. Hilfe beim Ausstellen bieten die Instruktionen im Anhang des Formulars.. des BAZL Form 52.

6. Freigabeberechtigtes Personal

Nach einem vom BAZL genehmigten Verfahren qualifiziertes Personal zur Durchführung der technischen Prüfungen der Produkte und Artikel zur Feststellung der Übereinstimmung mit den Entwicklungs- und Herstellungsunterlagen.

7. Verfahren

Das Handbuch eines nach VLHb zugelassenen Betriebes muss das Verfahren für die Ausstellung von Freigabebescheinigungen enthalten, einschliesslich der Regelung für diejenigen Fälle, in denen Arbeiten auf Aussenstellen ausgeführt werden oder in denen Luftfahrzeugteile verwendet werden, die von Dritten hergestellt worden sind.

Das Personal, welches die Freigabebescheinigung unterzeichnet, muss über die nötige Fachkompetenz verfügen und im Betriebshandbuch aufgeführt sein. Der Betrieb stellt diesen Personen eine ent-

sprechende Ermächtigung aus. Diese Ermächtigung muss Angaben über den Umfang der Berechtigung enthalten. Sämtliche Änderungen des autorisierten Personals sind dem BAZL zu melden.

Freigabebescheinigungen und Konformitätserklärungen dürfen erst dann ausgestellt werden, wenn eine qualifizierte Person eines nach VLHb genehmigten Herstellerbetriebes festgestellt hat, dass ein Produkt oder Artikel vollständig ist, mit den zugelassenen Konstruktionsunterlagen übereinstimmt und sich in einem sicheren Betriebszustand befindet.

Das Original oder eine Kopie der Freigabebescheinigung muss dem jeweiligen Artikel, Triebwerk oder Propeller beigelegt werden. Die Zuordnung zwischen der Bescheinigung und den Artikel, Triebwerk oder Propeller muss eindeutig sein.

Die Freigabe von Artikel, Triebwerk oder Propeller nach Herstellung zusammen mit der Freigabe von Instandhaltungsarbeiten auf derselben Bescheinigung ist unzulässig.

Die Bescheinigungen stehen auf der BAZL Internetseite zur Verfügung:

www.bazl.admin.ch

Startseite > Für Fachleute > Luftfahrzeuge > Entwicklung, Herstellung, Musterzulassung, Änderungen > Herstellerbetriebe > Nationale Luftfahrzeug-herstellerbetriebe

oder auf der Unterseite Formulareammlung

Startseite > Für Fachleute > Flugverkehr > Formulareammlung

8. Aufzeichnungen

Freigabebescheinigungen und Konformitätserklärungen sind Qualitätsaufzeichnungen und unterliegen der Dokumentationspflicht. Der genehmigte Herstellerbetrieb muss eine Kopie der ausgestellten Bescheinigungen respektive Erklärungen zusammen mit einer Kopie der zugehörigen Herstellungsunterlagen mindestens 3 Jahre aufbewahren.

Wenn das Formular der Bescheinigung und die Angaben darin vollständig in elektronischer Form erstellt werden, darf das Formular und die Angaben auch in einer abgesicherten Datenbank aufbewahrt werden, sofern dafür die Zustimmung des BAZL vorliegt. Es bestehen keinerlei Beschränkungen in Bezug auf die Anzahl der an den Kunden versandten Exemplare.

*** ENDE ***